

RECHTE UND PFLICHTEN DES PATIENTEN

Das Recht auf Schutz der Gesundheit ist in der portugiesischen Verfassung verankert und basiert auf einer Reihe von Grundwerten wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Ethik und Solidarität.

Das Gesetz Nr. 15/2014 vom 21. März konsolidiert die Gesetzgebung über die Patientenrechte und -pflichten im nationalen Gesundheitsdienst und konkretisiert unter Berücksichtigung der Besonderheiten des nationalen Gesundheitswesens damit die Gesetzesbasis XIV Nr. 48/90, vom 24. August.

Die regionale Rechtsverordnung Nr. 3/2016/M vom 28. Januar wurde in Anlehnung an Gesetz Nr. 15/2014 an das regionale Gesundheitssystem der Autonomen Region Madeiras angepasst.

Die Kenntnis der Patientenrechte und -pflichten, gültig für alle Nutzer des nationalen und regionalen Gesundheitssystems, erweitert die Möglichkeiten zur Intervention und somit zur schrittweisen Verbesserung der Betreuung und Gesundheitsdienstleistung.

Die hier gemachten Angaben setzen das geltende Gesetz nicht außer Kraft. Für umfassende und komplette Regelungen konsultieren Sie bitte folgende Rechtsvorschriften:

- Gesetz Nr. 15/2014 vom 21. März.
- Regionale Rechtsverordnung Nr. 3/2016/M, vom 28. Januar.
- Beschluss Nr. 5344-A /2016 vom 14. April, vom Staatssekretär für Staatsbürgerschaft und Gleichheit und stellvertretendem Staatssekretär für Gesundheit.

RECHTE DES PATIENTEN IM GESUNDHEITSSYSTEM

Wahlrecht

1. Der Patient hat, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, das Wahlrecht bei der Leistung und den Dienstleistern des Gesundheitssystems.
2. Das Recht auf Schutz der Gesundheit wird unter Berücksichtigung der geltenden Regeln des Gesundheitssystems ausgeübt.

Zustimmung oder Ablehnung

1. Zustimmung oder Ablehnung der Gesundheitsversorgung sollten, sofern keine besondere gesetzliche Bestimmung vorliegt, in eindeutiger und freier Form erfolgen.
2. Der Patient kann jederzeit während der Behandlung seine Zustimmung widerrufen.

Angemessenheit der Gesundheitsversorgung

1. Der Patient hat das Recht auf eine unverzügliche bzw. innerhalb einer medizinisch vertretbaren Zeit, angemessene und gesundheitlich notwendige Versorgung.
2. Der Patient hat das Recht auf die am besten geeignete und technisch korrekte medizinische Versorgung.
3. Die Gesundheitsversorgung sollte unter Berücksichtigung menschlicher Aspekte und mit Respekt gegenüber dem Patienten erfolgen.

Mobilität der Patienten des regionalen Gesundheitsdienstes

1. Das Recht auf Mobilität der Patienten des regionalen Gesundheitsdienstes gilt in folgenden Fällen vorbehaltlich den Bestimmungen bzgl. Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung:
 - a. öffentliche oder private Gesundheitsversorgung außerhalb der Region oder im Ausland aufgrund von Nichtvorhandenseins technischer oder personeller Mittel im regionalen Gesundheitssystem und bei entsprechender Überweisung durch dieses;
 - b. private Gesundheitsversorgung außerhalb der Region oder im Ausland trotz Vorhandenseins technischer oder personeller Mittel im regionalen Gesundheitssystem aufgrund eigener Wahl oder Entscheidung des Patienten;
 - c. Gesundheitsfürsorge bei einmaliger oder weiterführender Behandlung während eines, aus welchem Grund auch immer, Aufenthaltes außerhalb der Region oder im Ausland.

Personenbezogene Daten und Schutz der Privatsphäre

1. Der Patient hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seiner Privatsphäre.
2. Artikel 5 des Gesetzes Nr. 67/98 vom 26. Oktober, berichtigt von Erklärung 22/98 vom 28. November und geändert durch Gesetz Nr. 103/2015 vom 24. August, findet Anwendung und garantiert die Rechte bei der Datenverarbeitung im Gesundheitssystem, so vor allem bei Relevanz und Angemessenheit der Datenaufnahme im Hinblick auf die angestrebten Behandlungsziele.
3. Gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 67/98 vom 26. Oktober, berichtigt durch Erklärung Nr. 22/98 vom 28. November und geändert durch Gesetz Nr. 103/2015 vom 24. August, hat der Patient das Recht auf Zugang zu den vermerkten personenbezogenen

Daten sowie deren Berichtigung bei Fehlinformationen bzw. auf Aufnahme der vollständigen oder teilweise fehlenden Informationen.

Recht auf Verschwiegenheit

1. Der Patient hat das Recht auf die vertrauliche Behandlung seiner personenbezogenen Daten.
2. Angestellte des Gesundheitswesens sind zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer beruflichen Funktion verpflichtet. Dies gilt, sofern nichts Gegenteiliges im Gesetz vorgeschrieben ist bzw. eine richterliche Anordnung dies außer Kraft setzt.

Recht auf Information

1. Der Patient hat das Recht vom Erbringer der Gesundheitsleistung, über seine Situation, mögliche Behandlungsalternativen und die voraussichtliche Entwicklung seines Gesundheitszustandes informiert zu werden.
2. Die Informationen müssen in zugänglicher, objektiver, vollständiger und verständlicher Form bereitgestellt werden.

Recht auf zweite Meinung

1. Der Patient hat im Fall einer schweren Krankheit das Recht auf eine zweite Meinung zu seiner Gesundheitssituation. Dies gilt vor allem bei Entscheidungen, die große Risiken oder schwerwiegende Folgen beinhalten.
2. Dieses Recht auf Gutachten eines anderen Arztes erlaubt dem Patienten, zusätzliche Informationen zu seinem Gesundheitszustand zu erlangen, um somit zu einer besseren und eindeutigeren Entscheidung über seine weiteren Behandlungsmöglichkeiten zu kommen.
3. In den genannten Situationen muss der Arzt ein entsprechendes Vorgehen akzeptieren und kann dem Patienten selbst vorschlagen, eine weitere medizinische Meinung einzuholen.

Anmerkung: Dieses Recht ist nicht im Gesetz Nr. 15/2014 vom 21. März oder in der regionalen Rechtsverordnung Nr. 3/2016 /M vom 28. Januar vorgesehen. Es kann jedoch und ausschließlich im Rahmen des Gesundheitsdienstes der Autonomen Region Madeira angewandt werden.

Geistiger und religiöser Beistand

1. Der Patient hat, unabhängig von seiner ausgeübten Religion, das Recht auf religiösen Beistand.
2. Den staatlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden auf Wunsch entsprechende Möglichkeiten zur freien Ausübung des geistigen und

religiösen Beistandes der stationär aufgenommenen Patienten in den Gesundheitseinrichtungen bereitgestellt.

Beschwerden und Beanstandungen

1. Der Patient hat gemäß Gesetz das Recht auf Beschwerde und Beanstandung, sowie auf bei entstandenem Schaden Anspruch auf Schadenersatz gegenüber den Gesundheitseinrichtungen.
2. Beschwerden und Beanstandungen können im Beschwerdebuch oder in freier Art und Weise eingereicht werden und müssen beantwortet werden.
3. Die Gesundheitsdienste, Lieferanten von Waren oder Gesundheitsdienstleistungen sowie Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, ein Beschwerdebuch zu führen, in welches jedermann das Recht auf Eintragungen hat.

Anmerkung: Das Recht kann ebenfalls über das Internet ausübt werden. Um eine Beschwerde, eine Beanstandung oder auch Danksagung bzw. Anregung einzureichen, nutzen Sie bitte die website www.sesaram.pt und klicken Sie **“Fale Connosco”** (Sprechen Sie mit uns) im **“Cidadão”** (Bürgermenü).

Recht auf Vereinigung

1. Der Patient hat das Recht auf Schaffung organisatorischer Einheiten, die seine Interessen vertreten und verteidigen.
2. Der Patient kann rechtliche Einheiten schaffen, die mit dem Gesundheitssystem zusammenarbeiten, so vor allem Organisationen, die für Gesundheitsschutz und Gesundheitseinrichtungen eintreten.

Minderjährige und hilfsbedürftige Personen

Im Hinblick auf minderjährige und hilfsbedürftige Personen obliegt es den gesetzlichen Vertretern, das ihnen zustehende Recht auszuüben, insbesondere im Hinblick auf Zustimmung oder Ablehnung medizinischer Hilfe.

Recht auf Begleitung

1. In der Notaufnahme des regionalen Gesundheitsdienstes wird jedem Patienten das Recht auf eine von ihm bestimmte Begleitperson zuerkannt und garantiert, sofern diese Information bei der Aufnahme angegeben wird.
2. Stationär aufgenommenen schwangeren Frauen steht in den Gesundheitseinrichtungen während allen Geburtsphasen das Recht auf eine von ihr benannte Begleitperson zu.

3. Folgenden Personen steht in den Gesundheitseinrichtungen das Recht auf familiäre Begleitung zu: stationär aufgenommenen Kindern, Personen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Personen sowie Personen mit unheilbaren Krankheiten im fortgeschrittenen oder finalen Stadium.
4. Personen mit onkologischen Krankheiten haben während der stationären als auch während der anderen Behandlungsphasen das Recht auf Begleitung durch eine von ihnen bestimmte Person.

A. Begleitperson

1. Im Fall, dass der Patient bei einem Klinikaufenthalt nicht in der Lage ist, die Begleitperson frei zu wählen, kann dieses Recht auf Begleitperson von der Gesundheitseinrichtung ausgeübt werden, indem sie auf einem Nachweis zum Verwandtschaftsverhältnis oder zur persönlichen Beziehung der Begleitperson zum Patienten besteht.
2. Die Art der Verwandtschaft oder Beziehung in Bezug auf obigen Absatz kann nicht zur Verweigerung des Begleitrechtes führen.
3. Falls der Patient keine Begleitperson hat, muss die Verwaltung der Gesundheitseinrichtung gewährleisten, dass dem Patienten eine der Situation angemessene persönliche Betreuung zukommt.

B. Einschränkungen des Rechts auf eine Begleitperson

1. Während chirurgischen Eingriffen und anderen Untersuchungen bzw. Behandlungen, bei denen Wirkung und Durchführung durch die Anwesenheit von Begleitpersonen beeinträchtigt werden können, ist eine Begleitung nicht gestattet, es sei denn, das medizinische Personal hat dazu eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.
2. Die Begleitperson hat die Rahmenbedingungen und technischen Gegebenheiten zu respektieren und darf die medizinische Versorgung in keinsten Weise beeinträchtigen.
3. In den vorgenannten Fällen obliegt es dem Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung, die Begleitperson über die Gründe aufzuklären, die eine Anwesenheit im gegebenen Fall ausschließen.

C. Rechte und Pflichten der Begleitperson

1. Die Begleitperson hat im Laufe der Behandlungen das Recht, in angemessenen Zeitabständen über den Zustand des Patienten informiert zu werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - a) sofern der Patient dem ausdrücklich widersprochen hat;
 - b) sofern die Angelegenheit der Schweigepflicht unterliegt.

2. Die Begleitperson sollte allgemeine Regeln der Höflichkeit und des Respekts einhalten sowie Anweisungen und Aufforderung des Krankenhauspersonals Folge leisten.
3. Im Falle der Verletzung der allgemeinen Regeln der Höflichkeit und des Respekts oder Missachtung von Anweisungen, kann der Begleitperson vom Personal des Gesundheitswesens die Anwesenheit beim Patienten oder sogar in der Gesundheitseinrichtung untersagt werden und zur Neubennung einer Begleitperson führen.

D. Begleitung von Schwangeren unter der Geburt

1. Das Recht auf Begleitung während der Geburt kann unabhängig von Tages- oder Nachtzeit ausgeübt werden.
2. Unter Berücksichtigung der Einhaltung geltender Bestimmungen unterliegt die Begleitperson nicht den in der Gesundheitseinrichtung geltenden Besuchszeiten bzw. –einschränkungen.

E. Regelungen bei der Begleitung von Schwangeren

1. Das Recht auf Begleitung kann in Ausnahmesituationen wie schweren gesundheitlichen Fällen untersagt werden, sofern dies notwendig ist und ausdrücklich durch den Gynäkologen bestimmt wurde.
2. Das Recht auf Begleitung besteht nicht an den Orten, an denen die Anwesenheit einer Begleitperson unangemessen und die Privatsphäre anderer Wöchnerinnen somit nicht garantiert ist.
3. Im Falle der oben genannten Situationen müssen die Personen durch das Gesundheitspersonal über die entsprechenden Gründe aufgeklärt werden.
4. In den Fällen, in denen ein stationär aufgenommenes Kind Träger einer übertragbaren Krankheit ist und der Kontakt mit anderen Personen ein öffentliches Risiko darstellt, kann das Recht ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Die muss in schriftlicher Form durch das Krankenhaus erfolgen.

F. Familiäre Begleitung von behinderten oder hilfsbedürftigen Personen

1. Stationär aufgenommene behinderte oder hilfsbedürftige Personen, sowie solche mit onkologischen Krankheiten in fortgeschrittenem oder finalem Stadium, haben das Recht auf durchgängige Begleitung durch direkte oder indirekte Verwandte, Ehepartner, andere Partner und in deren Abwesenheit bzw. Nichtverfügbarkeit, durch eine dafür benannte Person.

G. Regelung bei familiärer Begleitung von behinderten oder hilfsbedürftigen Personen

1. Die kontinuierliche familiäre Begleitung kann tagsüber als auch nachts erfolgen, sofern dabei die gegebenen Anweisungen und Bestimmungen der Gesundheitseinrichtung eingehalten werden.
2. Während chirurgischen Eingriffen und anderen Untersuchungen bzw. Behandlungen, bei denen Wirkung und Durchführung durch die Anwesenheit von Begleitpersonen beeinträchtigt werden können, ist deren Anwesenheit nicht gestattet, es sei denn, das medizinische Personal hat dazu eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

H. Zusammenarbeit zwischen Begleitperson und Gesundheitseinrichtung

1. Das Gesundheitspersonal muss der Begleitperson verständliche Information und Beratung zur Verfügung stellen, damit diese unter entsprechender Anleitung die Betreuung des Patienten unterstützen kann.
2. Die Begleitperson muss gemäß rechtlichen Bestimmungen Anweisungen des Gesundheitspersonals befolgen.

I. Mahlzeiten

Die Begleitperson der hospitalisierten Person, sofern diese von der Zuzahlungsgebühr befreit ist, hat, im Rahmen der Gesundheitsfürsorge im regionalen Gesundheitssystem und im Falle seiner täglichen Anwesenheit von sechs Stunden, Anspruch auf kostenlose Mahlzeit in der Gesundheitseinrichtung, sofern:

- a) Die hospitalisierte Person sich in Lebensgefahr befindet ;
- b) Die hospitalisierte Person sich in der postoperativen bzw. in der bis 48 Stunden nach dem Eingriff andauernden Phase befindet;
- c) Die Begleitperson die stillende Mutter des hospitalisierten Kindes ist;
- d) Die hospitalisierte Person aus medizinischen Gründen isoliert ist.
- e) der Wohnsitz der Begleitperson sich mehr als 20 km von der behandelnden Gesundheitseinrichtung entfernt befindet.

PFLICHTEN DES PATIENTEN

1. Der Patient hat die Pflicht, die Rechte anderer Patienten, sowie die des medizinischen Personals als auch anderer involvierter Personen zu respektieren.
2. Der Patient hat die Pflicht, alle geltenden Regelungen des Gesundheitsdienstes und seiner Einrichtungen zu respektieren.

3. Der Patient hat sich entsprechend seiner Situation dem Gesundheitspersonal gegenüber kooperativ zu verhalten.
4. Der Patient hat die aus seiner Gesundheitsversorgung gegebenenfalls entstehende Gebühren zu zahlen.